

Das Kriegswucherrecht.

Forderungen des deutschen Handelstages.

Der Deutsche Handelstag, über dessen Beratungen wir fortlaufend im Handelsteil der „Vossischen Zeitung“ berichtet haben, hat sich in einer Ausschüßsitzung mit dem Kriegswucherrecht beschäftigt.

Die vom Bundesrat gegebene Abgrenzung des Anwendungsbezirks der Preissteigerungsverordnung wurde kritisch beleuchtet. Diese Abgrenzung bildet infolge des unsicheren und unklaren Begriffs der Gegenstände des täglichen Bedarfs eine Quelle ständigen Streites. Der Ausschuß des Deutschen Handelstages gab dem Bedauern über die nahezu uferlose Ausdehnung, welche die Rechtsprechung diesem Begriff gegeben hat, Ausdruck und forderte, daß er in einer für Rechtsprechung und Verwaltung maßgebenden Form scharf und klar abgegrenzt werde. Der Ausschuß beschäftigte sich ferner mit der Auslegung und Anwendung des Kettenhandelsbegriffs. Auch hier mußte über eine teils unbefriedigende, teils schwankende Auslegung Beschwerde geführt werden. Es wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

„Auch unter den Kriegsverhältnissen können Lieferungsgeschäfte zwischen Angehörigen der gleichen Betriebsgruppe, insbesondere von Großhändler zu Großhändler, von Kleinhändler zu Kleinhändler, volkswirtschaftlich berechtigt, nützlich und notwendig sein. Derartige Geschäfte fallen nicht unter den Begriff des Kettenhandels.“

Voraussetzung für die Strafbarkeit des Kettenhandels ist, daß er sich als eine unlautere Machenschaft im Sinne der Verordnungen darstellt. Hierzu gehört auf Seiten des Täters entweder das Bewußtsein, durch seine Handlung der Einschlebung eines unwirtschaftlichen und lediglich preissteigernden Zwischengliedes in den Verkehrsprozeß der Ware Vorschub zu leisten, oder eine schuldhaftige Fahrlässigkeit, durch die das gleiche Ergebnis herbeigeführt wurde. Die Annahme einer schuldhaften Fahrlässigkeit erscheint im allgemeinen ausgeschlossen, wenn der Täter sich in den Bahnen der geschäftlichen Beziehungen, die vor dem Kriege bestanden haben, gehalten hat.

Bei der Schwierigkeit der Entscheidung, ob im einzelnen Falle Kettenhandel vorliegt, sollte kein Verfahren wegen Kettenhandels eingeleitet werden, ohne daß zuvor der zuständigen amtlichen Handelsvertretung Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben wäre.“